

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Finanzen**  
**Abteilung Wohnungsförderung**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages von  
Niederösterreich  
Ing. Hans PENZ

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 19.12.2008

zu Ltg. - **64/B-42-2008**

— Ausschuss

Beilagen  
F2-AB-510/053-2008 -  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
		Mag. Bernhard Plessner	14813	16. Dezember 2008

Betrifft  
Förderung von Einzelöfen auf Basis fester Biomasse - Resolutionsantrag

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat am 2. Oktober 2008 folgenden Resolutionsantrag zum Beschluss erhoben:

*„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, die Richtlinien zum Heizkesseltausch dahingehend zu ändern, dass zukünftig der Einbau oder Tausch von Heizsystemen auf Basis fester Biomasse, wenn sie zur ausschließlichen Beheizung der gesamten Wohnung oder des Eigenheimes dienen, mit einem Einmalzuschuss von max. 30 % der Investitionskosten, gedeckelt mit einem Höchstbetrag nach dem bisherigen System, gefördert wird.“*

„Die dramatisch gestiegenen Heizölpreise treiben immer mehr Menschen in die Armutsfalle. 110.000 Haushalte heizen noch mit fossil betriebenen Einzelöfen, davon werden ca. 90.000 Öfen mit Heizöl oder Flüssiggas betrieben und ca. 20.000 mit Kohle, Koks oder Briketts. Die meisten dieser Haushalte verfügen über sehr geringe Einkommen.

Diese Haushalte sollen durch ein gefördertes Heizungstauschprogramm deutlich entlastet werden. Die Umstellung von einem Öl-Einzelofen auf einen modernen Ofen, der mit fester Biomasse beheizt wird, bringt eine durchschnittliche Heizkostensparnis von 600 Euro pro Jahr und eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 3 Tonnen jährlich.

Die Heiz- und Wohnkosten machen bei Haushalten mit weniger als 900 Euro Einkommen bereits 36% des monatlich verfügbaren Gesamtbudgets aus. Je weiter das Einkommen sinkt, desto höher der Anteil.

Für die Anschaffung eines modernen Biomassen-Einzelofens gibt es bis dato jedoch keine Förderung.

Einkommensschwache Haushalte nutzen häufig feste Brennstoffe wie Kohle oder Holz in Einzelöfen. Diese Öfen weisen sehr hohe Emissionen auf.

Feinstaubemissionen und Kohlenmonoxidemissionen werden durch moderne Biomassen-Einzelöfen drastisch reduziert. Die Umrüstung bringt einen maßgeblichen Beitrag zur Luftreinhaltung.“

Demgemäß wurde § 22 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 unter Berücksichtigung der sozialen und umweltpolitischen Aspekte geändert.

Die folgenden Absätze des § 22 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 regeln nunmehr die Förderung von Einzelöfen auf Basis fester Biomasse (Holzprodukte):

## § 22

(4) Für die Aufstellung nachfolgender Einzelöfen auf Basis fester Biomasse (Holzprodukte), die zur ausschließlichen Beheizung der gesamten Wohnung oder des gesamten Eigenheimes dienen, kann natürlichen Personen für Eigenheime oder Wohnungen, die ausschließlich mit Einzelöfen bzw. Elektroheizung beheizt werden, als Ersatz für bestehende Einzelöfen, bzw. bei der erstmaligen Aufstellung ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in nachstehend genannter Höhe zuerkannt werden:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Pelletsofen .....                                     | bis zu € 750,-- |
| 2. Kaminofen .....                                       | bis zu € 750,-- |
| 3. Speicherofen (wie z.B. Kachel-, Specksteinofen) ..... | bis zu € 750,-- |

Das gesamte Ausmaß der Förderung darf jedoch 30 % der anerkannten Investitionskosten je Anlage nicht überschreiten.

Die Einzelöfen haben den NÖ Bauvorschriften, insbesondere der NÖ Bautechnikverordnung 1997 zu entsprechen.

- (6) Förderansuchen nach Abs. 4 sind innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme der Anlage durch eine befugte Person, insbesondere Rauchfangkehrer, mit den amtlichen Formularen einzubringen.
- (7) § 22 in der Fassung des Beschlusses der Landesregierung vom 28.10.2008 (Förderung von Einzelöfen) gilt für Förderansuchen, die ab dem 01.11.2008 eingebracht werden.

Die Niederösterreichische Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Mag. Wolfgang S o b o t k a  
Landesrat